

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	40 (1943)
<b>Heft:</b>	(10)
<b>Rubrik:</b>	B. Entscheide kantonaler Behörden

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

unterstützt worden wäre während der Periode, in der er den Verdienst erzielte. In Wirklichkeit ist er aber vor, während und nach den beiden verheimlichten Verdienstperioden sozusagen fortgesetzt unterstützt worden. Er war zweifellos verpflichtet, den fraglichen Arbeitsverdienst anzugeben. Daß dann die Behörde die Unterstützung nicht herabgesetzt hätte, ist nicht anzunehmen, auch wenn sie allenfalls nicht den vollen Betrag abgezogen hätte. Durch die Täuschung hat S. demnach in erheblichem Maße Unterstützung erschlichen. Der Rekurs muß daher abgewiesen werden.

*Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

---

## B. Entscheide kantonaler Behörden.

### 38. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Beitragspflicht gegenüber der Halbschwester; Begriff der günstigen Verhältnisse.*

Auf Ansuchen von Frau K., Verkäuferin, in B., hat der Regierungsstatthalter von B. den von K. K., Wirt, in B. für die genannte Halbschwester zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 30.— monatlich, zahlbar ab 1. April 1943.

Gegen diese Verfügung hat K. rechtzeitig Rekurs eingereicht, mit dem Antrage auf Befreiung von jeder Beitragspflicht.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

#### *Erwägung:*

K. K. begründet seinen Rekurs damit, daß er als Kind einen Unfall erlitten habe mit Ellbogensplitterung, die nicht operiert werden konnte. Im Jahr 1917 sei er mit dem rechten Arm neuerdings verunglückt, und er sei daher im Jahr 1925 gezwungen gewesen, seinen Beruf als Goldschmied aufzugeben, da an der rechten Hand Muskelschwund in Erscheinung trete, der bis heute zugenommen habe. Durch das weitere Abmagern der rechten Hand gehe er einer ungewissen Zukunft entgegen, da diese zur vollständigen Lähmung und Arbeitsunfähigkeit führen könne. Das beigelegte Zeugnis von Herrn Prof. L. vom 22. Juni 1942 bestätigt, daß der rechte Arm um zirka 25 Grad abgewinkelt und der rechte Ellennerv dadurch etwas exponierter sei. In der Folge habe sich ein progressiver Handmuskel-schwund ausgebildet. Sensibilitätsstörungen seien erst angedeutet.

Dieser körperliche Nachteil hat aber bisher nicht gehindert, das Café zu betreiben und zwar schon seit 1926, und die im erstinstanzlichen Entscheid erwähnten Umsätze und Bruttogewinne zu erzielen (1942: Bruttogewinn Fr. 10 685.—). Das reine Grundsteuerkapital beträgt heute Fr. 19 600.—. Pro 1942 lautet die Einschätzung für das Einkommen I. Klasse auf Fr. 3500.—. Die Familie besteht aus den Eltern und zwei minderjährigen Kindern.

Das erwähnte Gebrechen hindert den Rekurrenten vorläufig nicht, den erwähnten Betrieb wie bisher weiter zu führen.

Seine Einkommensverhältnisse werden sich daher aus diesem Grunde in absehbarer Zeit nicht oder wenigstens nicht wesentlich verschlechtern. Führt später das Gebrechen dazu, daß K. deswegen sein Einkommen ganz oder teilweise verliert, so steht es ihm dann frei, ein Gesuch um ganzen oder teilweisen Erlaß seines Beitrages einzureichen.

Auch den weitern Einwand, daß die Umsätze in den letzten Jahren nur aus besonderen Gründen etwas gesteigert waren, und daß im Jahr 1943 mit weniger

Einnahmen gerechnet werden müsse, ist heute nicht stichhaltig, da diese Behauptung auf einer bloßen Vermutung beruht. Erweist sich später diese Befürchtung als berechtigt, so kann eine Neufestsetzung des Beitrages erfolgen.

Die Bedürftigkeit der Halbschwester Frau K. bestreitet Rekurrent nicht mehr. Bezüglich deren Verhältnisse wird auf die Akten und den erstinstanzlichen Entscheid verwiesen. Sie verdient durchschnittlich als Aushülfswerkäuferin Fr. 120.— monatlich, was für ihren Unterhalt nicht genügt. Wegen gesundheitlicher Gebrechen (Nerven- und Augenleiden) besteht keine Möglichkeit mehr, die Verdienstverhältnisse wesentlich zu verbessern.

K. K. kann bis auf weiteres den ihm auferlegten Verwandtenbeitrag von Fr. 30.— monatlich leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen. Damit ist die gesetzliche Voraussetzung für seine Beitragspflicht gegeben.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 18. Juni 1943 wird bestätigt.
2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens von Fr. 20.50 (inkl. Stempelgebühr) werden K. K. zur Bezahlung auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 30. Juli 1943.)

### **39. Rückerstattung von Unterstützungen. Rückerstattung aus Leistungen der Militärversicherung für vorschußweise Unterstützungen der Armenpflege. — Einrede der Unpfändbarkeit.**

Am 9. Februar 1940 starb G. T. als Hilfsdienstpflichtiger bei einem Arbeitsdetachement. Er hinterließ seine Ehefrau mit einem Kinde (geb. 1939). Die beiden machten gegenüber der Eidg. Militärversicherung einen Pensionsanspruch geltend. Da sich die Erledigung verzögerte, sah sich der Ortsbürgerrat von Luzern zu Leistungen an den Lebensunterhalt, die Miete usw. gezwungen. Die erste Unterstützung erfolgte am 10. Februar 1940. Am 12. Februar 1940 teilte der Ortsbürgerrat der Eidg. Militärversicherung mit, er unterstütze Wwe. T., und erklärte weiter: „Wir werden der Frau die unbedingt notwendigen Unterstützungen als Vorschüsse für die von Ihnen zu übernehmenden Leistungen machen, müssen Sie aber für die Rückvergütung regressieren.“ Der Ortsbürgerrat unterstützte derart Mutter und Kind vom Februar 1940 bis zum April 1941 mit insgesamt Fr. 1184.40. Am 5. April 1941 verehelichte sich Wwe. T. Von da an richtete der Ortsbürgerrat nur noch Unterstützungen für das Kind aus. Sie beliefen sich für die Zeit vom Mai 1941 bis zum April 1942 auf insgesamt Fr. 519.60. Von da an wurden die Unterstützungen für das Kind eingestellt. Inzwischen gelangten die Verhandlungen der Wwe. T. nunmehrigen Frau L. mit der Eidg. Militärversicherung zum Abschluß. Es kam zu einer außergerichtlichen Einigung, über die die Militärversicherung, mit der Ortsbürgerrat wiederholt brieflich verkehrt hatte, dem Ortsbürgerrat am 23. Juli 1942 folgendes meldete: Die Militärversicherung anerkenne mit Wirkung ab 10. Februar 1940 eine Pensionsberechtigung von monatlich Fr. 81.25 für Mutter und Kind. Mit der Wiederverehelichung falle die Pensionsberechtigung ersterer dahin, und vom 1. Mai 1941 an sei das Kind noch allein pensionsberechtigt mit monatlich Fr. 31.25, wozu vorläufig ab 1. Dezember 1941 bis 31. Dezember 1942 eine Teuerungszulage von 15 % oder monatlich Fr. 4.70 komme. Weiter sei eine Ab-

findung von Fr. 1800.— an die Witwe zufolge der Wiederverehelichung vereinbart worden. Die Militärversicherung fügte bei, es werden nun in den nächsten Tagen an Dr. W., Anwalt der Frau L., folgende Auszahlungen gemacht werden:

Pension vom 10. Februar 1940 bis 30. April 1941 (für Witwe und Kind, monatlich Fr. 81.25) . . . . .	Fr. 1194.35
Abfindung zufolge Wiederverehelichung der Witwe. . . . .	„ 1800.—
Pension vom 1. Mai 1941 bis 31. Juli 1942 (für Kind T., monatlich Fr. 31.25) . . . . .	„ 468.75
Teuerungszulage vom 1. Dezember 1941 bis 31. Juli 1942 (monatlich Fr. 4.70) . . . . .	„ 37.60
	<hr/>
	Fr. 3500.70

Die Militärversicherung fügte bei: „... und ersuchen Sie, falls Sie Ihre Rückerstattungsforderung aufrecht erhalten, sich an Herrn Dr. W. direkt zu wenden“.

Gestützt auf diese Tatsachen erließ der Ortsbürgerrat am 18. August 1942 ein Erkenntnis, worin er Witwe L. und ihr Kind Cécile T. pflichtig erklärte, die seit dem Tode des Familienvaters bezogenen Unterstützungen im Betrage von Fr. 1704.— aus der ihnen zufließenden Entschädigung der Eidg. Militärversicherung zurückzuerstatten. Hiegegen rekurrirten Mutter und Kind und stellten den Antrag, sie seien von der Rückerstattungspflicht zu entbinden. Zur Begründung machten sie u. a. geltend: Der Ortsbürgerrat habe es unterlassen, eine Ausscheidung zwischen Mutter und Kind nach ihrer Rückerstattungspflicht vorzunehmen. Es sei für jede der beiden Rekurrentinnen die Rückerstattungspflicht gesondert zu untersuchen. Die Mutter habe von der Eidg. Militärversicherung für sich selber insgesamt Fr. 1736.85 ausbezahlt erhalten (Pension = Fr. 736.85; Abfindung = Fr. 1800.—). Das Kind habe insgesamt Fr. 963.85 bezogen. Für beide Rekurrentinnen gelte, daß die Pension gemäß Art. 92, Ziff. 10, SchKG unpfändbar sei. Der gleiche Grundsatz sei auch in Art. 15 des Militärversicherungsgesetzes vom 28. Juni 1901 ausgesprochen. Selbst wenn die Rückzahlungspflicht festgestellt würde, wäre daher die Vollstreckung auf dem Betreibungswege ausgeschlossen. Die Mutter brauche überdies die ihr zufließenden Beträge für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder aus erster und dritter Ehe. Auf das Kind treffe die erstere Tatsache ebenfalls zu. Insbesondere fehle aber hier grundsätzlich die Rückerstattungspflicht wenigstens teilweise deshalb, weil der Minderjährige nur für direkte Unterstützungsbezüge rückerstattungspflichtig sei, nicht aber für die von den Eltern bezogenen Beträge, so daß vom Kinde Cécile höchstens Fr. 519.60 zurückgefordert werden dürften. Allein der Minderjährige könne auch in diesem Umfange nur rückerstattungspflichtig erklärt werden aus zugefallenen Erbschaften, so daß hier überhaupt keine Rückerstattungspflicht bestehe.

In seiner Vernehmlassung beantragte der Ortsbürgerrat von Luzern die Abweisung des Rekurses. Der vorliegende Rückerstattungsfall könne mit den im Armengesetz erwähnten Fällen nicht gleichgestellt werden. Der Ortsbürgerrat habe Unterstützungen verabfolgen müssen, weil sich die Erledigung der Militärversicherungsangelegenheit hinausgezogen habe. Nunmehr haben beide Rekurrentinnen auf den Todestag des Familienhauptes zurück eine Pension ausbezahlt erhalten. Wenn diese Auszahlung nicht zur Rückzahlung der bezogenen Unterstützungen verwendet würde, so müsse das als ungerechtfertigte Bereicherung bezeichnet werden.

Replizierend stellten sich die Rekurrentinnen auf den Standpunkt, daß die Voraussetzungen der Rückerstattung im Armengesetz abschließend geregelt seien.

Für die Rückerstattungsforderung des Ortsbürgerrates, der sich auf ungerechtfertigte Bereicherung berufe, fehle die gesetzliche Grundlage nach Armengesetz. Als gesetzliche Grundlage kämen offenbar nur die Art. 62ff. OR in Betracht, und zuständig zur Beurteilung der Streitigkeit wäre somit der Zivilrichter. Die Armenunterstützung wäre auch ohne die Pensionsentschädigung notwendig geworden.

*Hierüber hat der Regierungsrat,  
in Erwägung:*

1. In erster Linie ist zu prüfen, ob nach kantonalem Verwaltungsrecht ein Rückerstattungsanspruch geltend gemacht werden kann. Mit Recht hat der Ortsbürgerrat darauf hingewiesen, daß die von ihm erhobene Forderung nicht auf den Rückerstattungsbestimmungen des Armengesetzes (§§ 45—47) fußt. Wenn die Rekurrenten demgegenüber einwenden, daß das Armengesetz die Voraussetzungen der Rückerstattungspflicht abschließend geregelt habe, so ist ihnen nur mit Vorbehalt beizupflchten. Die Regelung der Rückerstattungspflicht in den §§ 45—47 geht stillschweigend von der Annahme aus, daß die Armenunterstützung unter den gewöhnlichen Umständen verabfolgt worden, d. h. daß der Unterstützte ohne Mittel und in Not gewesen ist. Diese Annahme trifft beispielsweise nicht zu, wenn der Unterstützungsbezüger die Unterstützung durch betrügliche Angaben erschlichen hat. Hier darf die Rückerstattung gefordert werden, ohne daß die Voraussetzungen der §§ 45—47 des Armengesetzes erfüllt sein müßten. Die gesetzliche Annahme ist aber auch in einem andern Falle nicht erfüllt, der heute nicht mehr so selten ist. Es kommt vor, daß jemand Not leidet, obwohl er nicht mittellos im Rechtssinne ist. Allein seine Mittel sind nicht flüssig zu machen oder sie bestehen in einem Anspruch, der erst noch mühsam eingetrieben werden müßte. Bis flüssige Gelder beschafft werden können, muß die Armenbehörde aushelfen. Freilich betrachtet sie ihre Leistungen, obwohl sie Armenunterstützungen im Sinne des Gesetzes sind, praktisch als Vorschüsse und erwartet die Rückzahlung, sobald die flüssigen Mittel vorliegen. Die Armenbehörde wird sich, wenn es möglich ist, eine Abtretung der Forderung oder irgendwelche Sicherheit verschaffen. Zu dieser Gruppe von Unterstützungsfällen gehört der vorliegende. Freilich war es nicht möglich, die Abtretung des Pensionsanspruchs zu erwirken; denn sie wäre rechtsungültig gemäß Art. 15 des Militärversicherungsgesetzes (gleich wie beim Versicherungsanspruch gegenüber der Suval, vgl. Art. 96 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes). Bei betrüglichem Unterstützungsbezug ist der Unterstützte von Anfang an in ungerechtfertigter Weise bereichert. Bei vorschußweisem Bezug tritt die ungerechtfertigte Bereicherung ein, sobald die Mittel flüssig gemacht sind oder der Anspruch befriedigt ist. Beide Arten der Bereicherung hat das Armengesetz nicht berücksichtigt und zwar nicht deshalb, weil es die Bereicherung billigen würde, sondern weil es mit diesen Fällen nicht gerechnet hat. Insofern liegt eine Lücke des Gesetzes vor, die auf dem Weg der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze ausgefüllt werden muß, wie das im Zivilrecht vorgesehen ist (vgl. Art. 1, Abs. 2 und 3, ZGB). Soweit diese beiden Gruppen von Unterstützungsfällen außer Betracht stehen, muß die Regelung der Rückerstattungspflicht durch die §§ 45—47 des Armengesetzes als abschließend gelten.

Die Rekurrentinnen haben eingewendet, daß zur Beurteilung eines Streites wegen ungerechtfertigter Bereicherung nicht der Regierungsrat, sondern der Zivilrichter zuständig sei. Die Behauptung ist in dieser allgemeinen Formulierung unrichtig. Wenn die ungerechtfertigte Bereicherung einem privatrechtlichen Verhältnis entspringt, so ist die Behauptung zutreffend. Hier aber liegt ein öffentlich-

rechtliches Verhältnis vor, das in allen seinen Folgen ein öffentlich-rechtliches bleibt. Die ungerechtfertigte Bereicherung ist eine Rechtstatsache, die nicht bloß auf dem Boden des Zivilrechtes möglich ist. Anderseits wäre es falsch, anzunehmen, das Obligationenrecht (Art. 62 ff.) wolle auch die Bereicherung bei öffentlich-rechtlichen Verhältnissen erfassen (*Becker, Kommentar zum OR, 2. Aufl., Vorbemerkungen zu Art. 62—67, Note 11; Fleiner, Institutionen, 8. Aufl., S. 180*). Handelt es sich hier also um eine öffentlich-rechtliche Streitfrage, so ist die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Beurteilung zu bejahen.

Wenn vorhin erklärt worden ist, das Schweigen des Armengesetzes über die Bereicherungsfälle bedeute nicht die Billigung der ungerechtfertigten Bereicherung, so wäre damit vorerst bloß festgestellt, daß das Schweigen nicht schlüssig ist. Es kann aber nicht der geringste Zweifel bestehen, daß der Gesetzgeber, wenn er die Fälle der ungerechtfertigten Bereicherung beachtet und daher geregelt hätte, die Rückerstattung des Bereicherungsbetrages vorgesehen haben würde. In bezug auf den betrüglichen Unterstützungsbezug ist diese Vermutung derart einleuchtend, daß das Gegenteil als ausgeschlossen bezeichnet werden muß. Aber auch die Bereicherung aus „vorschußweisen“ Unterstützungen hätte vernünftigerweise nicht anders behandelt werden können. Der Regierungsrat hat aus diesem Grunde bereits im Entscheide vom 29. Februar 1940 die Bereicherung als Rückerstattungsgrundlage angenommen.

2. Die Rekurrentinnen haben die Einrede erhoben, die von der Militärversicherung zugesprochene Pensionssumme sei unpfändbar (Art. 92, Ziff. 10, SchKG und Art. 15 des Militärversicherungsgesetzes). Die Vollstreckung der Rückerstattungsforderung auf dem Betreibungswege sei daher ausgeschlossen. Dieser letztere Umstand würde an sich nicht die Folgerung ergeben, daß das kantonale öffentliche Recht keine Rückerstattung verlangen dürfte aus Anlaß der Zusprechung einer Pensionssumme. Allerdings wäre, wenn die Zwangsvollstreckung fehlt, die Forderung in den meisten Fällen wertlos; sie hätte nur einen Wert in den seltenen Fällen, wo dem Schuldner später aus einem andern Rechtsgrunde Vermögenswerte zufallen, die die Vollstreckung des Bereicherungsanspruches ermöglichen würden. Allein mit dieser Überlegung kann die Frage nicht als abgetan gelten. Es sind doch Zweifel berechtigt, ob die Unpfändbarkeit im Sinne des Art. 92, Ziff. 10, SchKG und Art. 15 des Militärversicherungsgesetzes eine absolute sei. Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist die Sicherung der Pensionssumme, der Entschädigung für Körperverletzung usw. für den vorgesehenen Zweck. Alle diese Leistungen einer Versicherung sind für den notwendigen Lebensunterhalt des Bezügers bestimmt. Würden sie ihm entzogen, so käme er in eine Notlage, und das soll verhindert werden. Diese Überlegung des Gesetzgebers wird hinfällig, wenn der Lebensunterhalt bereits von einem Dritten, sozusagen vorschußweise auf die Versicherungsleistung hin, bestritten worden ist. Im Umfange dieser Vorschüsse, soweit sie für den betreffenden Zeitraum maßlich nicht über die Versicherungsleistungen hinausgehen, kann Rückerstattung an den Vorschußgeber erfolgen, ohne daß der Lebensunterhalt des Versicherungsbezügers deswegen gefährdet würde. Sind die Versicherungsleistungen so gering, daß sie den Lebensunterhalt nicht vollständig sichern, so bedarf der Bezüger ihrer allerdings auch noch trotz der bereits bezogenen Vorschüsse von dritter Seite; allein, wenn die Rückerstattung der Vorschüsse den Bezüger in eine schwierige Lage versetzt, so doch nicht deshalb, weil Rückerstattung geleistet wird, sondern aus dem Grunde, weil die Versicherungsleistungen von Anfang an zu gering sind. Der Vorschußgeber, der die wegen Verzögerung der Versicherungsleistungen entstandene

Notlage behoben hat, darf aus Gründen der ausgleichenden Gerechtigkeit für sich beanspruchen, daß die Unpfändbarkeit der Versicherungssumme ihm gegenüber nicht angerufen werde, soweit er Vorschüsse in der Höhe der Versicherungssumme gewährt hat. Eine andere Auslegung der Bestimmungen über die Unpfändbarkeit würde sowohl der Meinung des Gesetzgebers zuwiderlaufen als auch eine durch keine Erwägung zu rechtfertigende Bereicherung schaffen. Die Frage, ob die angeführten Bestimmungen über die Unpfändbarkeit gewisser Versicherungsleistungen in dem eben umschriebenen Sinne ausgelegt werden dürfen, ist allerdings endgültig nicht vom Regierungsrat zu entscheiden. Allein, da er die Rückerstattungsstreitigkeit zu beurteilen hat, darf er vorfrageweise auch diesen Punkt prüfen. Es wird sich im Zwangsvollstreckungsverfahren, wenn der Rückerstattungspflichtige es so weit kommen läßt, erweisen, ob die zuständigen Organe die Auffassung des Regierungsrates teilen.

3. Das Armengesetz sieht vor (§ 47, Ziff. 2), daß die Rückerstattungspflicht nicht besteht, wenn der angefallene Vermögenswert, der sie an sich begründen würde, für den Lebensunterhalt oder die Ausbildung des Pflichtigen oder seiner Kinder notwendig ist. Darauf haben sich die Rekurrentinnen auch berufen. Allein da im vorliegenden Falle die Rückerstattungspflicht nicht auf den Bestimmungen des Armengesetzes beruht, ergibt sich nicht unbedingt die Anwendung des in § 47, Ziff. 2, aufgestellten Vorbehaltes. Tatsächlich würde dieser Vorbehalt dazu führen, daß die ungerechtfertigte Bereicherung in vielen Fällen bestehen bliebe. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der Bereicherungsanspruch nicht an die Einschränkungen gebunden ist, die das Gesetz für die gewöhnliche Rückerstattungsforderung aufgestellt hat. Die Beseitigung der ungerechtfertigten Bereicherung ist ein Gebot der Billigkeit, dem sich kein Bereicherter aus irgend welchem Grunde soll entziehen können. Besteht nach der Rückzahlung des Bereicherungsbetrages wiederum Bedürftigkeit, so greift die Armenunterstützung ein. Der Einwand, daß derart die Lage für den Bereicherter und für die Armenbehörde praktisch wiederum die gleiche werde wie vor der Rückzahlung, wäre unzutreffend. Es ist nicht dasselbe, ob der Bereicherter über die ihm zugefallene größere Summe auf einmal verfügen kann oder ob er sich mit der laufenden, maßlich von der Armenbehörde festgesetzten Unterstützung abfinden muß. Im ersten Falle kann er das Geld unwirtschaftlich verwenden, so daß sich die Armenbehörde mit dem Verzicht auf den Bereicherungsanspruch nicht gleich stellt wie im zweiten Falle.

4. Die Rekurrentinnen haben verlangt, daß eine genaue Ausscheidung zwischen ihnen vorgenommen werde. Wiederum ist hier die Berufung auf die Rückerstattungsbestimmungen unrichtig; inwieweit zwischen Mutter und Tochter eine Ausscheidung vorgenommen werden muß, beurteilt sich ausschließlich vom Gesichtspunkt der Bereicherung aus. Es fragt sich, ob die für das Kind bestimmten Pensionsleistungen ein Guthaben des Kindes oder der Mutter seien, d. h. ob die Mutter in dieser Hinsicht bloß als gesetzliche Vertreterin des Kindes oder als Gläubigerin anzusehen sei, Welch letztere Regelung das Bundesgericht z. B. annimmt bezüglich der Unterhaltsbeiträge des geschiedenen Mannes für das der Mutter zugewiesene Kind (BGE 61 II 218). Nach dem zwischen der Mutter und der Militärversicherung abgeschlossenen Vergleich besteht ein Pensionsanspruch der Mutter im monatlichen Betrage von Fr. 81.25, der mit der Wiederverehebung der Mutter dahinfällt und ersetzt wird durch einen Pensionsanspruch des Kindes von monatlich Fr. 31.25. Diese Vereinbarung entspricht der Ordnung, wie sie in den Art. 35 und 36 des Militärversicherungsgesetzes vorgesehen ist. Daran ist die Ehefrau beim Tode des Mannes anspruchsberechtigt und erhält für

Kinder einen Zuschlag; die Pension fällt dahin, wenn sich die Witwe wieder verehelicht, und wird ersetzt durch einen dem Kinde zustehenden Pensionsanspruch. Bis zur Wiederverehelichung ist also die Mutter aus den Unterstützungen des Ortsbürgerrates bereichert in der Höhe der Unterstützungen, soweit sie für den Lebensunterhalt, die Miete u. dgl. bestimmt waren. Von den während dieser Zeit (Februar 1940 bis April 1941) bezogenen Unterstützungen von zusammen Fr. 1184.40 waren Fr. 50.— (bezogen am 10. Febr. 1940) für Anschaffungen zufolge Hinscheides des Mannes bestimmt; dieser Betrag ist nicht als eigentlicher Vorschuß auf die Pension zu betrachten, so daß sich der Rückerstattungsbetrag gegenüber der Mutter auf Fr. 1134.40 ermäßigt. Er erreicht die auf den Unterstützungszeitraum entfallende Pensionssumme (Fr. 1194.35) nicht und ist volumnfänglich eine Bereicherung der Mutter. Das Kind ist in der Zeit nach der Verehelichung der Mutter vom Ortsbürgerrat unterstützt worden in der Zeit vom Mai 1941 bis April 1942 mit insgesamt Fr. 519.60. Für diese Zeit sind ihm Pensionsbeträge von monatlich Fr. 31.25 zugesprochen worden, zusammen (für 12 Monate) Fr. 375.—, ferner vom 1. Dezember 1941 an monatliche Teuerungszulagen von Fr. 4.70, zusammen (während 5 Monaten) Fr. 23.50. Das Kind hat also während der Unterstützungsperiode Fr. 398.50 Unterstützungen als Vorschuß auf die Pension bezogen, während der Mehrbetrag der Unterstützungen als eigentlicher Zuschuß an den Lebensunterhalt und nicht als Vorschuß zu betrachten ist. Für diesen letztern Betrag von Fr. 121.10 (Differenz zwischen Fr. 398.50 gegenüber Fr. 519.60) kann der Ortsbürgerrat keinen Bereicherungsanspruch geltend machen, aber auch keine Rückforderung nach § 47 des Armengesetzes, da die dem Kinde in der unterstützungsfreien Zeit zufließenden Pensionsbeträge für den Lebensunterhalt notwendig sind. Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß die vom Ortsbürgerrat für Mutter und Kind gemeinsam ausgesprochene Rückerstattungsverpflichtung für insgesamt Fr. 1704.— auszuscheiden ist in eine Verpflichtung für die Mutter im Betrage von Fr. 1134.40 und für das Kind im Betrage von Fr. 398.50, womit sich die Gesamtforderung des Ortsbürgerrates auf zusammen Fr. 1532.90 ermäßigt. Der Ortsbürgerrat kann darin den Abstrich für außerordentliche Aufwendungen erblicken, den er in seiner Duplik dem Ermessen der Rekursinstanz anheimgestellt hat.

Demnach

erkannt:

Frau L., verw. T., wird verpflichtet, dem Ortsbürgerrat von Luzern den Betrag von Fr. 1134.40 als Rückerstattung für bezogene Unterstützungen zu vergüten; ihr Kind Cécile T. wird zur Rückzahlung eines Betrages von Fr. 398.50 an den Ortsbürgerrat von Luzern verpflichtet. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 19. November 1942.)<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Das Bundesgericht hat am 26. Februar 1943 einen gegen diesen Entscheid eingereichten staatsrechtlichen Rekurs abgewiesen; die Publikation dieses Rekursescheides erfolgt in der nächsten Nummer der „Entscheide“.